

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN UNTERRICHT AN BALLETT- UND TANZSCHULEN UNTER COVID-19

Version: 19. April 2021

Aufgrund der am 14. April 2021 vom Bundesrat beschlossenen Anpassungen der COVID-19-Verordnung wird das bestehende Schutzkonzept für Ballett- und Tanzschulen angepasst.

Der nachfolgend verwendete Ausdruck «Unterricht» gilt für auch für Tanzkurse und Tanztrainings.

Unterricht mit Erwachsenen:

- Maskenpflicht während dem Unterricht
- Der Abstand von 1.5 m zwischen den TeilnehmerInnen muss zu jedem Zeitpunkt des Unterrichts gewährleistet sein
- Die Gruppengrösse ist auf maximal 15 TeilnehmerInnen (inkl. Lehrperson) beschränkt
- Körperkontakt ist verboten, ausser für Personen, welche im gleichen Haushalt leben
- Maskenpflicht auch vor und nach dem Unterricht, in allen öffentlich zugänglichen Räumen
- Einhalten der Hygieneregeln (Händewaschen, Handdesinfektion, regelmässige gründliche Reinigung von Trainingsgeräten, Ballettstangen, Böden, Türfallen etc.)
- Führung von Präsenzlisten zur Sicherstellung des Contact Tracings
- Eine Vermischung von Gruppen ist nach Möglichkeit zu vermeiden

Unterricht mit Erwachsenen im Freien:

Sportliche und kulturelle Aktivitäten für Erwachsene im Amateurbereich sind für Einzelpersonen oder für Gruppen mit bis zu 15 Personen möglich. Im Freien muss dabei entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Unterricht mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis Jahrgang 2001):

- Keine Maskenpflicht während dem Unterricht, ausser für die Lehrpersonen
- Maskenpflicht vor und nach dem Unterricht, in allen öffentlich zugänglichen Räumen ab dem 12. Lebensjahr
- Körperkontakt unter den TeilnehmerInnen ist erlaubt
- Die Lehrperson verzichtet auf Korrekturen, welche Körperkontakt erfordern. Die Korrekturen erfolgen mündlich und kontaktlos
- Einhalten der Hygieneregeln (Händewaschen, Handdesinfektion, regelmässige gründliche Reinigung von Trainingsgeräten, Ballettstangen, Böden, Türfallen etc.)
- Führung von Präsenzlisten zur Sicherstellung des Contact Tracings
- Eine Vermischung von Gruppen ist nach Möglichkeit zu vermeiden

Bei gemischten Gruppen mit Jugendlichen bis Jahrgang 2001 und Personen ab Jahrgang 2000 und älter, gelten die Regeln für Tanzunterricht mit Erwachsenen.

TanzschulinhaberInnen sind dazu verpflichtet, die Vorgaben im Rahmen eines individuellen Schutzkonzeptes den kantonalen Bestimmungen sowie den konkreten Umständen vor Ort anzupassen und dessen Umsetzung zu gewährleisten, indem sie Lehrpersonen sowie die TeilnehmerInnen vorgängig über das Konzept informieren und dessen Einhaltung kontrollieren.

Die Lehrperson ist für die Einhaltung folgender Sicherheitsmassnahmen verantwortlich:

1. Lehrpersonen sowie TeilnehmerInnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause resp. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die TeilnehmerInnen der betroffenen Gruppe sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.
2. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Lehrpersonen und KursteilnehmerInnen halten Abstand zueinander und der Kontakt vor und nach dem Unterricht ist auf ein Minimum zu reduzieren.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe) sind auf die Risiken bei Teilnahme am Unterricht aufmerksam zu machen. Sie nehmen auf eigene Verantwortung teil.
6. Die TeilnehmerInnen werden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen informiert.

1. PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Das gleiche gilt für Personen, die keine Symptome haben, aber die im gleichen Haushalt mit einer Person leben, die Symptome zeigt.

Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

2. HYGIENEMASSNAHMEN

Alle Lehrpersonen reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die TeilnehmerInnen werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert, ihre Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch TanzschulinhaberInnen zu treffen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die KursteilnehmerInnen müssen sich bei Betreten der Kursräumlichkeiten die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren oder waschen können.
- Alle Personen in der Tanzschule sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Kursen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von der Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).
- Wasserspender sind zu entfernen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.

3. DISTANZ HALTEN

Lehrpersonen und KursteilnehmerInnen achten darauf, den Kontakt vor und nach dem Training auf ein Minimum reduziert wird.

Folgende Massnahmen sind zu beachten:

- Die TeilnehmerInnen erscheinen, wenn möglich in Trainingskleidung, damit die Aufenthaltszeit in der Garderobe verringert werden kann.

- TeilnehmerInnen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und die Kursräumlichkeiten nach dem Unterricht möglichst schnell wieder zu verlassen.
- Zwischen den Unterrichtsstunden ist genügend Zeit einzuplanen, damit sich die TeilnehmerInnen der unterschiedlichen Kurse möglichst nicht kreuzen.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden sowie sicheres Entsorgen von Abfällen in geschlossenen Behältern.

Oberflächen und Gegenstände

Folgende Massnahmen dienen der Orientierung und sind unbedingt den Gegebenheiten vor Ort und dem Inhalt der einzelnen Kurse anzupassen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sind nach jedem Kurs mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien sollen unter den Lehrpersonen nicht geteilt werden; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Flächen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach jeder Lektion konsequent zu desinfizieren.
- Zwischen den Lektionen ist für die Reinigung genügend Zeit einzuplanen.

WC-Anlagen

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen und mehrmals am Tag mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Beim Entsorgen des Abfalls sollten Einweghandschuhe getragen werden.

Lüften

Die Lehrperson sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Unterrichtsräumlichkeiten. Diese sind nach jeder Unterrichtsstunde und unabhängig von der Gruppengrösse während mindestens 10 Minuten zu lüften.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die Teilnahme von sowie das Unterrichten durch besonders gefährdete Personen ist nicht verboten. Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Besonders gefährdete Personen werden über die Risiken informiert. Sie übernehmen selber die Verantwortung über die Teilnahme am Unterricht.

6. UNTERRICHTS- UND TRAININGSGESTALTUNG

Da das Tragen von Schutzmasken die Atemfunktion einschränken kann, ist die Dauer und Intensität des Unterrichts den Umständen anzupassen und Rücksicht auf das individuelle Wohlbefinden der TeilnehmerInnen zu nehmen.

7. INFORMATIONSPFLICHT

TeilnehmerInnen (inkl. Betreuungspersonen) müssen vorgängig über das individuelle Schutzkonzept der Tanzschule informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.